

Die Mischehe eine Zumutung für die Partnerschaft und ein Lernprozess für die Kirchen?

Adrian Loretan

Abstract

Der Artikel beleuchtet die schwierige Situation für gemischtkonfessionelle Paare vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil, das eine neue Sichtweise auf die Ehe sowie die Wertschätzung nichtkatholischer Ehepartner vertritt. Der Artikel denkt diese konziliare Sicht mit dem lutherischen und orthodoxen Eheverständnis zusammen und plädiert für ein neues theologisches Sprechen von Partnerschaft, das die Hochschätzung, die *Gaudium et spes* für die Ehe ausdrückt, rechtlich ernstnimmt und umsetzt.

Dem Leben eine verbindliche Form und Ausrichtung zu geben, statt von der unendlichen Vielfalt von Möglichkeiten überrollt zu werden, enthält eine im Kern religiös-spirituelle Dimension. Das Fehlen dieser Dimension beschreibt Peter Stamm anschaulich in seinem Roman „An einem Tag wie diesem“: „Sein Leben war eine endlose Abfolge von Schulstunden, von Zigaretten und Mahlzeiten, Kinobesuchen, Treffen mit Geliebten und Freunden, die ihm im Grunde nichts bedeuteten ... Irgendwann hatte er es aufgegeben, dem Ganzen eine Form geben zu wollen.“¹

Glück ist für viele Menschen mit dem Gelingen von Beziehung, Ehe und Familie verbunden.² Eine feste Beziehung zu haben bedeutet aber nicht (mehr) automatisch auch zu heiraten. Im Jahr 2021 wurden in der Schweiz 1.779 Paare katholisch getraut (2020: 1.629). „Die Zahl der katholischen Trauungen ist in den letzten 15 Jahren [1997-2021] in den

¹ STAMM, Peter, *An einem Tag wie diesem*. Roman, Frankfurt a. M. 2006, S. 111.

² Dabei ist zu beachten, dass die Frage nach dem Glück und die Frage nach dem Sinn keineswegs gleichgestellt werden können. Vgl. SCHMIDINGER, Heinrich, Die Frage nach dem Glück und die Frage nach dem Sinn, in: *INTAMS review* 3/II (1997), S. 161-171.

Bistümern Sitten, Lugano und St. Gallen, wo auch Langzeitdaten vorliegen, deutlich zurückgegangen.“³

„Wurden damals [1960; Beginn der Zählung in den Ev.-Ref. Kirchen] noch mehr als 16.000 Paare reformiert getraut, waren es 2017 noch 3.287 Paare. Die zivilen Eheschließungen in der Schweiz blieben hingegen seit 1960 mit gut 40.000 Trauungen relativ stabil. Zu beachten ist allerdings, dass die Gesamtbevölkerung im gleichen Zeitraum um fast 50% zugenommen hat.“⁴ In Bezug auf die konfessionelle Zugehörigkeit der Neugebrauten hat sich die Zahl der konfessionslosen Paare in den vergangenen 30 Jahren (1991-2021) mehr als verdreifacht, während sowohl die Anzahl der Trauungen mit Ehepartnern derselben Konfession, als auch jene der Mischehen katholisch/evangelisch-reformiert um mehr als das Dreifache zurückgegangen ist (etwas weniger rückläufig ist die Zahl der Trauungen mit zwei katholischen Ehegatten). Spannenderweise nicht merklich abgenommen hat die Anzahl der Trauungen, in welchen einer der Ehegatten konfessionell zu einer der beiden großen Landeskirchen (Kath.; Ev.-Ref.) gehört, die zweite Person einer konfessionellen oder religiösen Minderheit angehört.⁵

„Die gesellschaftlich gelebte Vielfalt von Familien- und Partnerschaftsformen ist längst in der katholischen Kirche angekommen. [...] Dem steht das kirchen- und lehramtlich geforderte Ideal von Beziehung und Familie entgegen. Demnach muss menschliche Sexualität in einer von Liebe und unverbrüchlicher Treue geprägten Ehe von Mann und Frau angesiedelt und stets für Fortpflanzung offen sein. [...] Die Differenz zwischen dem kirchenoffiziellen Ideal und der außerkirchlichen wie innerkirchlichen Alltagsrealität wird von vielen als problematisch empfunden. Sie stellt einen andauernden Konfliktstoff dar“,⁶ dessen Gesprächs- und Reflexionsbedarf inzwischen von der Leitung der katholischen Kirche gesehen wird.

Die zweiteilige Bischofssynode zu den Themen „Die pastoralen Herausforderungen der Familie im Rahmen der Evangelisierung“ (2014) und „Die Berufung und Sendung der Familie in Kirche und Welt von heute“ (2015) sowie das Nachsynodale Apostolische Schreiben „Amoris Laetitia“ von Papst Franziskus (2016) haben sich intensiv mit Ehe und Familie und ihren realen Erscheinungsformen⁷ auseinandergesetzt. Papst Franziskus

³ Die statistischen Zahlen und das Zitat stammen vom SCHWEIZERISCHEN PASTORALSOZIOLOGISCHEN INSTITUT (SPI) St. Gallen. URL: <https://kirchenstatistik.spi-sg.ch/trauungen/> [eingesehen am: 01.08.2022].

⁴ Ebd.

⁵ Vgl. ebd.

⁶ BÜNKER, Arnd; SCHMITT, Hanspeter (Hrsg.), *Familienvielfalt in der katholischen Kirche. Geschichte und Reflexionen*, Zürich 2015, S. 7.

⁷ FRANZISKUS, *Nachsynodales Apostolisches Schreiben Amoris Laetitia vom 19. März 2016* dt.: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.) *Nachsynodales Apostolisches Schreiben AMORIS LAETITIA des Heiligen Vaters Papst Franziskus über die Liebe in der Familie*, Bonn 2016 (= VApSt; 204). Auch die Kirchenrechtswissenschaft im deutschen

hat im Kontext der im Herbst 2014 in Rom abgehaltenen außerordentlichen Bischofssynode zu einem weltweiten Konsultationsprozess aufgerufen. Dieser Synodenprozess fand auch in der Schweiz große Beachtung. Die pastoralen Herausforderungen wurden beschrieben⁸ und Lösungsvorschläge gesucht.

Wenn Paare heute in der Schweiz kirchlich heiraten, ist die Hochzeit oft Bestätigung einer bereits gelebten Beziehungsgeschichte. Für viele Paare ist ein Zusammenleben im selben Haushalt vor der Eheschließung ganz „normal“. Die kirchliche Trauung bringt die Hoffnung auf eine gemeinsame Zukunft zum Ausdruck, die in Gott geborgen ist. Das kirchliche Ja-Wort will die bisherige Beziehungsgeschichte nicht einfach ungeschehen machen.⁹

Haben die Partner verschiedene Konfessionen,¹⁰ werden sie auch mit den verschiedenen Ehekonzepten ihrer Konfessionen konfrontiert. Diese Konzeptionen, auch des katholischen Eheverständnisses, stellten für die Paare bisweilen eine Zumutung dar. Dieser Artikel zeigt den Wandel im Eheverständnis der katholischen Kirche und die Neubewertung der Mischehe. Diesem werden das lutherische sowie das orthodoxe Eheverständnis gegenübergestellt, und daraus sich ergebende Lernprozesse untersucht.

Das sich wandelnde Umfeld einer Beziehung gilt es wahrzunehmen, wenn Menschen in einer Partnerschaft im Geist der Eheologie des Konzils (GS 47-52) begleitet werden. Dabei haben die Seelsorgerinnen und Seelsorger einer Kultur der Beziehung große Beachtung zu schenken.

Sprachraum betritt im Dialog zwischen Rechtssoziologie und Kanonistik Neuland. Der Kirchenrechtssoziologin Judith Hahn geht es um das Recht, wie es ist – nicht wie es sein könnte oder sein sollte. Sie versteht die Kanonistik als theologische Disziplin, die gemäß den Bedingungen ihrer theologischen Erkenntnisse mit juristischer Methode arbeitet. Um das Recht wissenschaftlich zu erfassen, ist ein Methodenplural angemessen, dazu sind auch die rechtssoziologischen Methoden einzuführen. Vgl. HAHN, Judith, *Grundlegung der Kirchenrechtssoziologie. Zur Realität des Rechts in der römisch-katholischen Kirche*, Wiesbaden 2019.

⁸ Vgl. BELOK, Manfred; LORETAN-SALADIN, Franziska (Hrsg.), *Zwischenmenschlich. Beziehungspastoral heute*, Zürich 2016.

⁹ Vgl. KRAUER, Armin, *Liebese Erfahrung und Ehesakrament im Dialog. Eheliche Lebensverwirklichung sakramental gedeutet*, Freiburg/Schweiz 1997 (= *Praktische Theologie im Dialog*; 14), 155-179.

¹⁰ Der Begriff „*Matrimonia mixta*“ umfasste nicht nur konfessionsverschiedene, sondern teilweise auch religionsverschiedene Ehen. Für Letztere vgl. GANSTER, Susanne, *Religionsverschiedenheit als Ehehindernis. Eine rechtshistorische und kirchenrechtliche Untersuchung*, Paderborn u. a. 2013 (= *KStKR*; 16).

1 Römisch-katholisches Verständnis

1.1 Vorkonziliares Eheverständnis

Schon sehr früh (seit Anfang des 2. Jh.s nach Chr.) finden sich in den Gemeindeordnungen Vorgaben für die Ehe.

1.1.1 Ehe als *remedium concupiscentiae*

Die lateinische Tradition des Westens zeigte sich allerdings sehr skeptisch, was die Deutung der Sexualität und Erotik als einer positiven und geschöpflichen Kraft betrifft. Tertullian verurteilt das Verlangen nach der „fleischlichen Vereinigung“ als Hurerei (*stuprum*)¹¹. Der Sache nach gibt es für ihn keinen Unterschied zwischen dem ehelichen und dem ehebrecherischen Verlangen. „Lediglich die rechtliche Bewertung macht den Unterschied: in der Ehe ist das an sich nicht Wünschenswerte erlaubt, wenn auch deshalb noch lange nicht sittlich in sich gut.“¹²

Augustinus führt den Gedanken fort, wenn er – wie sein Lehrer Ambrosius – die Erlaubtheit des ehelichen Beischlafs an den aktuell vorhandenen Zeugungswillen knüpft.¹³ Gratian, der Begründer der Kirchenrechtswissenschaft, fasst eine Trennungstradition zwischen den „Geistlichen“ und den „Fleischlichen“ wie folgt zusammen: „Es gibt zwei Arten von Christen. Die eine Art hat sich dem Gottesdienst geweiht und der Betrachtung und dem Gebet gewidmet, ihr kommt es zu, sich aus allem Lärm weltlicher Dinge zurückzuziehen. Es sind die Kleriker und die Gottgeweihten, nämlich die Conversen. [...] Diese aber sind die Herrscher. [...] Es gibt aber eine andere Art von Christen, nämlich die Laien. [...] Diesen ist der Besitz zeitlicher Güter erlaubt, aber nur zur Nutznießung. [...] Ihnen ist es erlaubt zu heiraten [!], das Land zu bebauen, zwischen Männern gerichtlich zu entscheiden, Opfer zum Altar zu bringen, den Zehnten zu zahlen. Sie können dann

¹¹ Vgl. TERTULLIAN, *De exortatione castitatis*, Nr. 9. URL: <https://bkv.unifr.ch/de/works/cpl-20/versions/uber-die-aufforderung-zur-keuschheit-bkv/divisions/10> [eingesehen am: 04.11.2022].

¹² MIGGELBRINK, Ralf, *Menschwerdung in lebenslanger Beziehung. Skizze zu einer Spiritualität der Ehe*, in: *INTAMS review* 11/I (2005), S. 106-121, hier S. 108.

¹³ Vgl. AUGUSTINUS, *Enchiridion*, Kap. 21, Nr. 78, in: CCL 46, 92f. URL: <https://cag-online.net/ID-MzgtMDQ2MDkyMDAx> [eingesehen am: 04.11.2022]. Vgl. AMBROSIUS, *Lukaskommentar*. URL: <https://bkv.unifr.ch/de/works/cpl-143/versions/lukaskommentar-mit-ausschluss-der-leidensgeschichte-bkv/divisions/60> [eingesehen am: 04.11.2022].

gerettet werden, wenn sie durch Wohltaten den Sünden entgangen sind.“¹⁴ Damit war eine Trennlinie zwischen Geistlichen und Weltlichen geschaffen. Letztere waren z. B. häufig verheiratet. Sie konnten deshalb keine geistliche Berufung haben.¹⁵

1.1.2 Ehe als Sakrament

Trotz dieser aus heutiger Sicht sehr abwertenden Sicht auf die Ehe zählte Augustinus die Sakramentalität der Ehe neben dem Versprechen ehelicher Treue und der Offenheit für Kinder zu den drei „bona“ der Ehe.¹⁶

Der sakramentale Charakter der Ehe wird auf dem zweiten Konzil von Lyon 1274 betont und die Ehe als eines der sieben Sakramente der Kirche gezählt.¹⁷

Der CIC/1917 war von einem Zweckdenken geprägt und wie die vorkonziliare Ehelehre auf Nachkommenschaft fokussiert. Das vorkonziliare Eheverständnis, das die tridentinische Lehre der Ehe wieder aufnahm,¹⁸ war geprägt von einer sexualpessimistischen Sichtweise, die auf einem hierarchischen Zweckdenken basiert. Die Ehe wurde auf die Zeugung von Nachkommenschaft reduziert und durch die Umschreibung mit dem Begriff „Vertrag“ auf die rechtliche Dimension eingeeengt (*ius in corpus*). Der Vertrag zwischen zwei Getauften wurde als deckungsgleich mit dem Ehesakrament verstanden.¹⁹ Personale Gedanken wie die eheliche Liebe hatten in diesem Eheverständnis keinen Platz.

¹⁴ Decretum Gratiani III, C. XII, q. 1, c. 7 (Übersetzung A.L.).

¹⁵ Das Stichwort „Berufung“ wird im vorkonziliaren LThK von 1958 zunächst biblisch behandelt, anschließend ausschließlich im Hinblick auf die „Berufung zum Priester- und Ordensstand“ (Vgl. O. A., s. v.: Berufung, in: ²LThK, Bd. 2, Sp. 280-285). Wer heiraten will, verlässt daher das römisch-katholische Priesterseminar, nicht aber das uniert-katholische Priesterseminar, weil er nicht zum höheren geistlichen Leben berufen sei, so die vorkonziliare Logik.

¹⁶ Vgl. AUGUSTINUS, De bono coniugali, Nr. 32; lateinisch-französisch: Oeuvre de Saint Augustin. 1^{re} série: opuscules. II. Problèmes moraux, Paris 1948 (BA 2), S. 17-99, hier S. 94f.: „Haec omnia bona sunt, propter quae nuptiae bonae sunt: proles, fides, sacramentum.“ Therese Furrer [FURRER, Therese, Augustinus, Darmstadt 2004, hier S. 168] weist darauf hin, dass das bonum sacramenti, das unauflösliche Bündnis nach Eph 5,31f. besiegelt.

¹⁷ Vgl. GÜTTLER, Markus, s. v.: Ehesakrament, in: LKRR. DOI: https://dx.doi.org/10.30965/9783506786371_0581.

¹⁸ GÜTTLER, Markus, Ehesakrament (wie Anm. 17).

¹⁹ Vgl. GÜTTLER, Markus, Ehesakrament (wie Anm. 17); vgl. can. 1012 CIC/1917.

1.1.3 Mischehen und Kindererziehung

Die Geschichte eines Bonner Mischehepaars erzählt in „Ansichten eines Clowns“ (1963) der Nobelpreisträger Heinrich Böll: „Wir hatten noch gar keine Kinder, sprachen aber dauernd darüber, [...] wie wir sie erziehen wollten, und wir waren uns in allen Punkten einig, bis auf die katholische Erziehung. Ich war einverstanden, sie taufen zu lassen. Marie sagte, ich müsse es schriftlich geben, sonst würden wir nicht kirchlich getraut. Als ich mich mit der kirchlichen Trauung einverstanden erklärte, stellte sich heraus, dass wir auch standesamtlich getraut werden mussten – und da verlor ich die Geduld, [...] und sie weinte und sagte, ich verstehe eben nicht, was es für sie bedeute, in diesem Zustand zu leben und ohne die Aussicht, dass unsere Kinder christlich erzogen würden. [...] Das kam mir wie Erpressung vor, und es gefiel mir nicht, dass Marie so ganz und gar einverstanden mit dieser Forderung nach schriftlicher Abmachung war. Sie konnte ja die Kinder taufen lassen und sie so erziehen, wie sie es für richtig hielt.“²⁰ Nach einer ausführlichen Diskussion über diese katholischen Ordnungsprinzipien sagte der protestantische Clown im Roman kopfschüttelnd: „erst streiten wir um meine Unterschrift unter dieses Erpressungsformular – dann um die standesamtliche Trauung – jetzt bin ich zu beidem bereit, und du bist noch böser als vorher.“ „Ja“, sagte sie, „es geht mir zu rasch, und ich spüre, dass du die Auseinandersetzung scheust. Was willst Du eigentlich?“ „Dich“, sagte ich und ich weiß nicht, ob man einer Frau etwas Netteres sagen kann.“²¹

Aus diesem literarischen Text wird deutlich, dass der evangelische Christ 1963 in seiner Religionsfreiheit massiv eingeschränkt war, wollte er eine Katholikin heiraten. Unter der „konfessionsverschiedenen Ehe“ wird eine Ehe zwischen einer katholischen Person und einer gültig getauften nichtkatholischen Person verstanden. In der Terminologie des CIC/1917 heißt es in Canon 1060 dazu: „Severissime Ecclesia ubique prohibet ne matrimonium ineatur inter duas personas baptizatas, quarum altera sit catholica, altera vero sectae haereticae seu schismaticae adscripta.“ Diese, die anderen kirchlichen Konfessionen als „häretische oder schismatische Sekte“ bezeichnende Begrifflichkeit konnte erst mit den neuen ekklesiologischen und ökumenischen Ansätzen im Zweiten Vatikanischen Konzil überwunden werden.

²⁰ BÖLL, Heinrich, *Ansichten eines Clowns*. Roman, Ungekürzte Ausgabe, München 1967; hier S. 73-74.

²¹ BÖLL, Heinrich, *Ansichten* (wie Anm. 20), S. 76.

1.2 Das neue Eheverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils und des CIC/1983

Das neue Eheverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils führt gleichsam zu einem Paradigmenwechsel in der Ehelehre. Das Konzil versteht die Ehe als eine „innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe“ (GS 48), die durch den Ehebund gestiftet wird und auf das Wohl der Ehegatten wie auch auf die Zeugung von Nachkommenschaft ausgerichtet ist. Welchen Einfluss die orthodoxe Ehetradition auf diese erneuerte Sicht der Ehe hatte, wäre einer eigenen Untersuchung wert.

Um gegenseitiges Schenken und Annehmen (GS 48; c. 1057 § 2 CIC/1983) der Person in allen Dimensionen geht es seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil in der Ehe, nicht mehr um das gegenseitige Recht auf den Leib (*ius in corpus*) zu Akten, die der Fortpflanzung dienen.²² Ein solch personenzentrierter²³ theologischer Eheansatz nimmt den Paradigmenwechsel im Zweiten Vatikanischen Konzil in die Ehe-theologie auf.

Aus der Analyse des c. 1055 CIC/1983, der das Zweite Vatikanische Konzil theologisch umzusetzen versuchte, ergeben sich mit dem Wohl der Ehegatten, der Zeugung von Nachkommenschaft und der Erziehung von Nachkommenschaft drei Sinn- und Wesensziele der Ehe. Durch die Gleichstellung der drei Ziele und den Einbezug des Gattenwohls in das kirchliche Recht²⁴ wird die Ehe-zwecklehre des CIC/1917 überwunden und der ganzheitlich-personalen Sichtweise des Konzils entsprochen.

²² Vgl. can. 1081 § 2 CIC/1917: „Consensus matrimonialis est actus voluntatis quo utraque pars tradit et acceptat ius in corpus, perpetuum et exclusivum, in ordine ad actus per se aptos ad proles generationem.“

²³ Der Schritt von der neuscholastischen zur personalistischen Philosophie wird vom Philosophen Heinrich Schmidinger als wichtigster und fundamentalster Paradigmenwechsel des gesamten Katholizismus bezeichnet. Dieser personale Ansatz änderte „zumindest im Prinzip zahlreiche Wertmaßstäbe. So kam es zu neuen Verständnisweisen des kirchlichen Amtes, der Liturgie, der Sakramente, der Gemeindepastoral, der Berufung der Laien, der Stellung der Frau, des gesamten Erziehungs- und Bildungswesens usw. Gleichzeitig führte dieses andere Selbstverständnis der Kirche auch zur grundsätzlichen Anerkennung der anderen christlichen Bekenntnisse, der anderen Religionen und der säkularisierten, ja atheistischen Weltanschauungen. All dies war nur möglich, weil man davon ausging, dass jeder Mensch von Natur aus Person ist und daher in seinen Lebensentscheidungen unbedingt geachtet werden muss.“ (SCHMIDINGER, Heinrich, Von der Substanz zur Person, in: ThPQ 142 (1994), S. 383-394, hier S. 393f.; vgl. DERS., Der Mensch ist Person. Ein christliches Prinzip in theologischer und philosophischer Sicht, Innsbruck 1994.)

²⁴ Die Folgen für die Entwicklung der Rechtsprechung der Rota Romana können hier nicht weiterverfolgt werden. Vgl. dazu die sehr differenzierte Arbeit von PASTWA, Andrzej, Il bene dei coniugi, L’identificazione dell’elemento *ad validitatem* nella giurisprudenza della Rota Romana, Lugano; Siena 2018.

Durch den Wegfall der Zweckhierarchie und der Integration des Gattenwohls hat der Gesetzgeber im CIC/1983 einen großen Schritt nach vorne gemacht. Ein Vergleich mit dem konziliaren Eheverständnis zeigt aber, dass der überarbeitete CIC in vier Punkten diesen Schritt nicht komplett mitgemacht hat:

1. Die für die Konzilsväter bedeutsame personale eheliche Liebe (GS 47) wird mit keinem Wort erwähnt.
2. Der Bundesbegriff wird auf den Moment der Eheschließung eingeschränkt. Der Begriff des ‚Ehebundes‘ (*matrimoniale foedus*), mit dem der CIC/1983 den Eheteil eröffnet (c. 1055 § 1 CIC/1983), schließt an den Konzilsbegriff des Brautbundes (*coniugalis foedus*) in der Pastoralkonstitution GS 49 an. Er deutet eine eher personale und theologische Sichtweise der Beziehung von Mann und Frau an und eine Überwindung der rein naturrechtlichen Vertragstheorie. Er betont die Analogie zwischen dem Bundeshandeln Gottes an Israel und der Menschheit einerseits und der Eheleute andererseits, im Anschluss an Eph 5, 32.
3. Die Identität von Vertrag und Sakrament engt den sakramentalen Charakter der Ehe im Unterschied zur orthodoxen Tradition und zu Augustinus auf den Moment des Vertragsabschlusses ein.
4. Der Rückgriff auf den im Konzil überwundenen theologischen Begriff des Vertrages relativiert die personale Ausrichtung.

Damit wurde die konziliare Ehelehre nur teilweise ins neue Kirchenrecht übernommen, und es wurde klar verpasst, im Recht die personalen Aspekte der gesamten ehelichen Wirklichkeit zu schützen und zu fördern. Der Vertragsbegriff in c. 1055 § 2 CIC/1983 bleibt Zentrum der Definition des Ehesakramentes. Damit bleibt das kanonische Eherecht ein Eheschließungsrecht mit Ausnahmen (z. B. c. 1095 CIC/1983).

1.2.1 Ehe als Sakrament

Die Glaubensaussage der katholischen (c. 1055 § 2 CIC/1983) und orthodoxen Theologie, dass die Ehe ein Sakrament ist, deutet an, „die Ehe nämlich sei ein geistlicher Weg der erfahrbaren Annäherung an die Leben spendende Wirklichkeit Gottes“.²⁵ Dabei ist nicht zu übersehen, dass die theologische Sprachfähigkeit in Ehefragen hinter der Lebenserfahrung der Menschen zurückbleibt. Der Sakramentencharakter der Ehe kann nur sehr ungenügend erklärt werden. Diese zwiespältige Situation der christlichen Ehe, die Luther zur Ablehnung des Sakramentencharakters bewogen hat, „ist nicht neu und spiegelt einen viel

²⁵ MIGGELBRINK, Menschwerdung (wie Anm. 12), S. 106.

tiefer liegenden Zwiespalt, der im Kern alle Sakramente notwendig betrifft. ... Wo immer wir von einem Sakrament sprechen, meinen wir die durch die Gemeinschaft der Gläubigen (Kirche) vermittelte wirksame Gegenwart Gottes in einem leiblichen Zeichen für leibliche Menschen in ihrer irdischen Geschichte.“²⁶

Das Zweite Vatikanische Konzil formuliert dazu in LG 11: „Die christlichen Gatten [...] deuten [significare] das Geheimnis der Einheit und der fruchtbaren Liebe zwischen Christus und der Kirche an und bekommen daran Anteil (vgl. Eph 5,32). Sie fördern sich kraft des Sakramentes der Ehe gegenseitig zur Heiligung durch das eheliche Leben.“²⁷

1.2.2 Mischehen und Kindererziehung

In der konziliaren Terminologie beschreibt der CIC/1983 die Personen einer konfessionsverschiedenen Ehe²⁸ wie folgt: „Die Eheschliessung zwischen zwei Getauften, von denen der eine in der katholischen Kirche getauft [...], der andere Partner aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, ist ohne ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Autorität verboten.“ (c. 1124) Die personale, neue Sichtweise der Ehe entwickelt das Konzil in GS 47-52. Diese theologische Neubewertung der Ehe im Kontext des neuen Ökumeneverständnisses kann kaum hoch genug geschätzt werden. Karl Rahner schreibt über dieses Ehekapitel des Konzils: „Bedenkt man, wie [...] pastorale Indiskretion in der Vergangenheit das christliche Eheleben oft in schwere Konflikte verwickelte und sich an vielen Glaubenskrisen mitschuldig machte [wie oben von Heinrich Böll ausführlich beschrieben], dann ermisst man die Bedeutung dieses Kapitels“²⁹ leichter. „Man wird es als einen der schönsten Texte des Konzils begrüßen.“³⁰

Die vorkonziliare Dispensvollmacht für eine Mischehe heißt neu „Erlaubnis“ (c. 1125 CIC; c. 814 CCEO). Diese erteilen neu die Ortsordinarien von Amtes wegen (cc. 1125, 134 § 2). In Deutschland, Österreich und der Schweiz haben die Bischöfe die

²⁶ MIGGELBRINK, Menschwerdung (wie Anm. 12), S. 107.

²⁷ Vgl. dagegen OT 10: „Um die Pflichten und die Würde der christlichen Ehe, die ein Bild der Liebe zwischen Christus und seiner Kirche ist (vgl. Eph 5,32f.), sollen die Alumnen gebührend wissen; sie sollen aber klar den Vorrang der Christus geweihten Jungfräulichkeit erkennen.“

²⁸ Die Bezeichnung Mischehe (mixta religio) sollte im deutschen Sprachraum vermieden werden und ersetzt werden durch „konfessionsverschiedene Ehe“ oder „gemischtkonfessionelle Ehe“ oder „konfessionsverbindende Ehe“.

²⁹ RAHNER, Karl (Hrsg.), Kleines Konzilskompendium. Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanums mit Einführungen und ausführlichem Sachregister, Freiburg i. Br. 1979, S. 434-436, hier insbesondere: S. 436.

³⁰ RAHNER, Karl (Hrsg.), Kleines Konzilskompendium, S. 436.

Erlaubnismöglichkeit den Seelsorgern mit allgemeiner Trauungsvollmacht delegiert. Es stellt sich die theoretische Frage, ob diese Erlaubnis auch den vom Bischof beauftragten Laien gegeben werden könnte, wenn sie die allgemeine Trauvollmacht gemäß Canon 1112 einmal bekommen werden.

1.2.3 Gleiche Rechte der Ehepartner

Die Enzyklika „Casti connubii“ von Pius XI.³¹ prangert 1930 einige Verwegene an, die anstelle des Gehorsams der Frau gegenüber ihrem Mann der Frau völlig gleiche Rechte zubilligen wollten. Der CIC/1917 versteht die Frau als Jungfrau oder als Ehefrau und Mutter, die dem Mann untergeordnet ist.

Johannes XXIII. dagegen hatte als erster Papst die sich wandelnde Stellung der Frau positiv gewürdigt. Etwas mehr als 30 Jahre nach „Casti connubii“ postulierte er in der Enzyklika „Pacem in terris“ Nr. 15 die gleichen Rechte für Frau und Mann in der Ehe. Das Zweite Vatikanische Konzil greift diese menschenrechtliche Argumentationsweise des Papstes auf: „Es gibt also in Christus und in der Kirche keine Ungleichheit aufgrund der Rasse und Volkszugehörigkeit, sozialer Stellung oder Geschlecht; denn es gibt nicht mehr Jude und Grieche, nicht Sklave und Freier, nicht Mann und Frau; denn alle seid ihr einer in Christus Jesus.“ (LG 32)³² Das Konzil kennt neben dieser Aufforderung zur Gleichstellung auch ein Verbot der Diskriminierung, das der Formulierung entsprechend als göttliches Recht zu verstehen ist. „Jede Form einer Diskriminierung in den gesellschaftlichen und kulturellen Grundrechten der Person, sei es wegen des Geschlechts oder der Rasse, [...] der Sprache oder der Religion, muss überwunden werden und beseitigt werden, da sie dem Plan Gottes widerspricht. Es ist eine beklagenswerte Tatsache, dass jene Grundrechte der Person noch immer nicht überall unverletzlich gelten; wenn man etwa der Frau das Recht der freien Wahl des Gatten und des Lebensstandes oder die gleiche Stufe der Bildungsmöglichkeit und Kultur, wie sie dem Mann zuerkannt wird, verweigert.“ (GS 29). Die Kirche versteht sich hier sogar als Anwältin der Menschenrechte, die sich wundert, dass die Frauenrechte noch immer nicht überall als unverletzlich gelten. „Die Frauen verlangen für sich die rechtliche und faktische Gleichstellung mit den Männern, wo sie diese noch nicht erlangt haben.“ (GS 9).

³¹ Die von PIUS XI. am 31. Dezember 1930 veröffentlichte Enzyklika Casti connubii, AAS 22 (1930) S. 539-592, trägt den Untertitel: „Über die christliche Ehe im Hinblick auf die gegenwärtigen Lebensbedingungen und Bedürfnisse von Familie und Gesellschaft und auf die diesbezüglich bestehenden Irrtümer und Missbräuche“.

³² Die Argumentationsweise des Konzils orientierte sich implizit an der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ (1948).

Erst 1971 wird das Frauenstimmrecht in der Schweiz eingeführt und 1981 wird die Gleichstellung der Geschlechter in der Verfassung verankert. Die Gleichberechtigung der Frauen im Schweizer Eherecht wird erst am 1. Januar 1988 realisiert. Dieses Kapitel der Schweizer Geschichte wird im Film mit dem kirchenrechtlichen Titel „Die göttliche Ordnung“ erzählt.³³

Der kirchliche Gesetzgeber unterstreicht auch die gleichen Rechte der Ehepartner in c. 1135 CIC/1983. Möge die Kirche auch in ihrem Inneren die Würde der Frau kirchenrechtlich so zu schützen wissen, damit die Menschen nach der Hoffnung fragen (vgl. 1. Petr. 3,15), die durch die menschenrechtliche Präsenz ausgelöst wird.

Hat damit die Schweiz schon 1971 die spätere Forderung von Papst Johannes Paul II. umgesetzt, dass es „daher dringend einiger konkreter Schritte [bedürfe ...], dass den Frauen Räume zur Mitwirkung in verschiedenen Bereichen und auf allen Ebenen (sic) eröffnet werden, auch in den Prozessen der Entscheidungsfindung, vor allem dort, wo es sie selbst angeht“³⁴? Einer Kirche, die sich als „Großbewegung zur Verteidigung und zum Schutz der Würde des Menschen“ versteht, so Johannes Paul II. in der Enzyklika „Centesimus annus“ (1991, 3,4), geht die menschenrechtliche Arbeit nicht aus.

Papst Franziskus hebt hervor, „dass es zwar bemerkenswerte Verbesserungen in der Anerkennung der Rechte der Frau und ihrer Beteiligung im öffentlichen Bereich gegeben hat, in einigen Ländern aber noch vieles vorzubringen ist. [...] Manche meinen, viele aktuelle Probleme seien seit der Emanzipation der Frau aufgetreten. ‚Aber das ist kein gültiges Argument. Es ist falsch, es ist nicht wahr! Es ist eine Form des Chauvinismus.‘

³³ „Die göttliche Ordnung“: Ein schweizerisches Filmdrama von Petra Volpe, die auch das Drehbuch zum Film schrieb. Der Kinostart in der Schweiz war am 9. März 2017, in Deutschland und Österreich am 3. August 2017.

³⁴ JOHANNES PAUL II, Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Vita consecrata* vom 25. März 1996, Nr. 58, in: AAS 88 (1996), S. 377-486; dt.: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.) *Nachsynodales Schreiben Vita consecrata* von Papst Johannes Paul II. an den Episkopat und den Klerus, an die Orden und Kongregationen, an die Gesellschaften des Apostolischen Lebens, an die Säkularinstitute und an alle Gläubigen über das geweihte Leben und seine Sendung in Kirche und Welt, Bonn 1996, (= VApSt; 125). Wer bei dieser Stelle kontextgebunden nur an die Frauen der *Vita consecrata* denkt, übersieht, dass die Kirche seit dem Konzil in ihrem Grundrechtskatalog die „wahre Gleichheit in Würde und Tätigkeit“ (c. 208 CIC/1983, vgl. LG 32) auf ihre Fahnen geschrieben hat.

Gerade auf dem Gebiet der theologischen, kulturellen und spirituellen Reflexion erwartet dieser heiliggesprochene Papst von den Frauen überraschend neue Zugänge zum Glauben in all seinen Ausdrucksformen. Er führt weiter aus: „Sicher muss man viele Forderungen, die die Stellung der Frau in verschiedenen gesellschaftlichen und kirchlichen Bereichen betreffen, als berechtigt anerkennen. In gleicher Weise gilt es hervorzuheben, dass das neue Bewusstsein der Frau auch den Männern hilft, ihre Denkmuster, ihr Selbstverständnis und ihre Art und Weise zu überprüfen, wie sie sich in der Geschichte etablieren und diese auslegen, wie sie ihr soziales, politisches, wirtschaftliches, religiöses und kirchliches Leben gestalten.“ JOHANNES PAUL II., *Vita consecrata* (wie Anm. 34), Nr. 57.

Die identische Würde von Mann und Frau ist uns ein Grund zur Freude darüber, dass alte Formen von Diskriminierung überwunden werden und sich in den Familien eine Praxis der Wechselseitigkeit entwickelt.“³⁵

2 Luthers Eheverständnis

2.1 Ehe als Teil der äußeren Rechtsordnung

Die biblische Begründung der Ehe als Sakrament³⁶ lehnt Martin Luther ab. Die Ehe bestehe seit der Schöpfung und könne den Anspruch, ein Gnade spendendes Sakrament³⁷ des neuen Bundes bzw. der Kirche zu sein, keineswegs geltend machen.³⁸ Sie wird vielmehr als „Gottes ureigenster Stand, aus dem die gesamte christliche Menschheitsordnung hervorgeht“³⁹ verstanden und dient zur Vermeidung von Unzucht und der Erzeugung bzw. Erziehung von Nachkommen. Für die Reformation gehört die Ehe zur äußerlichen Rechtsordnung,⁴⁰ die der Schöpfer dem Menschen als Gesetz auferlegt.⁴¹

³⁵ Vgl. FRANZISKUS, *Amoris Laetitia* (wie Anm. 7), Nr. 54. Vgl. zur menschenrechtlichen Hermeneutik der Apostolischen Konstitution *Amoris Laetitia*: The Magisterium of Pope Francis on Equal Dignity and Equal Rights, in: LORETAN, Adrian, *Marriage Endings, new Beginnings, Sin and Grace: Reflections in Honor of Eberhard Schockenhoff*, in: *Marriage, Families, Spirituality (formerly INTAMS Review)* 27 (2021/1), S. 82-91, hier S. 83-86; vgl. LORETAN, Adrian, *Geschlechterdiskriminierung und religiöse Neutralität*, in: *SJKR* 26 (2021), S. 21-39.

³⁶ Das aus dem zweiten Schöpfungsbericht im Epheserbrief zitierte Wort „*Deshalb wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und seiner Frau anhängen; und die zwei werden ein Fleisch sein*“ kommentiert der Verfasser des Epheserbriefes: *Das Geheimnis ist groß; ich spreche aber von Christus und der Kirche.*“ Im griechischen Text steht für „Geheimnis“ der Begriff *mysterion*, was die Vulgata mit *sacramentum* übersetzt.

³⁷ Vgl. BAUMANN, Urs, *Die Ehe – ein Sakrament?*, Zürich 1988, S. 29-44.

³⁸ MAGER, Inge, „Ich bin dein und du bist meyn, das ist die ehe“. Martin Luthers Eheauffassung und ihre ethischen und rechtlichen Nachwirkungen, in: *INTAMS review* 12/I (2006), S. 2-14, hier S. 4.

³⁹ Vgl. REHAK, Martin; GÜTHOFF, Elmar; WITT, Christian; u. a., s. v.: *Ehe*, in: *LKRR*. DOI: https://dx.doi.org/10.30965/9783506786371_0544.

⁴⁰ Vgl. *Confessio Augustana* 16, in: *Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche*, Göttingen 1992, S. 22.

⁴¹ Luther schreibt 1545 in einem Brief an den Kurfürsten von Sachsen, dass dieser ihm, dem ehemaligen Mönch, wegen seiner Heirat mit einer Nonne [der Zisterzienserin Katharina von Bora] nach geltendem kanonischem und kaiserlichem Recht eigentlich den Kopf hätte

Luther bestritt auch die römisch-katholische, im kanonischen Recht festgeschriebene Ehehoheit und Ehegerichtsbarkeit. Durch eine spektakuläre Symbolhandlung brachte er dies zum Ausdruck. Am 10. Dezember 1520 verbrannte er die Bannandrohungsbulle zusammen mit einem Exemplar des Corpus Iuris Canonici und der verhassten, als Beichtstuhlhandbuch gebrauchten Summa Angelica vor dem Wittenberger Elster-Tor.⁴² Damit gab es kein Zurück mehr.

„Da jedoch die Ehe- und Familienseelsorge in die Zuständigkeit von Geistlichen fiel, gehörten die Ehesachen von Anfang an auch zum Themenkanon evangelischer Kirchenordnungen, die seit Ende der 20er Jahre des 16. Jahrhunderts vielerorts als Ersatz für das suspendierte katholische Kirchenrecht konzipiert wurden.“⁴³

2.2 Konsequenzen für das katholische Eheverständnis

Seit dem II. Vatikanischen Konzil wird die These des Codex 1917 (c. 1012 § 2), dass jeder gültige Ehevertrag zwischen Getauften ein Sakrament sei, in Theologie und Kirchenrechtswissenschaft infrage gestellt. Dennoch wurde diese These wörtlich in den CIC/1983 (c. 1055 § 2 CIC/1983) übernommen, obwohl inzwischen eine Anerkennung von getrennten Kirchen und getrennten kirchlichen Gemeinschaften auf dem II. Vatikanischen Konzil (LG 15; UR 3) erfolgt ist. Das Gesetzbuch von 1983 nimmt die Anerkennung der Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften auf und beschränkt deshalb die Verpflichtung der kirchlichen Gesetze auf diejenigen, „die in der katholischen Kirche getauft oder in diese aufgenommen worden sind“ (c. 11 CIC/1983). Eine theologische und rechtliche Ausnahme stellt das Eherecht dar.⁴⁴ C. 1055 § 2 CIC/1983 steht, je nach wissenschaftlicher Position, entweder im Widerspruch zur Grundregel (c. 11 CIC/1983) oder begründet eine Ausnahme von c. 11 CIC/1983. Daraus ergibt sich eine erste Fragestellung: „Ist der gültige Ehevertrag auch dann ein Sakrament, wenn man bezüglich der

abschlagen lassen müssen (LUTHER, Martin, an Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen am 18. Januar 1545, in: Weimarer Ausgabe, Abteilung Briefwechsel, Bd. 11, Nr. 24, S. 62-64).

⁴² MAGER, Inge, „Ich bin dein und du bist meyn (wie Anm. 38), S. 6.

⁴³ MAGER, Inge, „Ich bin dein und du bist meyn (wie Anm. 38), S. 11. Es wird, ohne es direkt zu nennen, vor dem kanonischen Recht gewarnt, das „die Gültigkeit heimlicher Verlöbnisse ohne elterliche Zustimmung voraussetze.“ ebd.

⁴⁴ Eine ausführliche Behandlung von Grundregel im CIC/1983 (c. 11) und Ausnahme (Eherecht) wäre theologisch und rechtlich eigens zu begründen. Die kritiklose Übernahme des CIC/1917 nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil ist noch keine Begründung.

sakramentalen Würde der Ehe irrt (c. 1099 CIC 1983)?“⁴⁵ In c. 1099 CIC/1983 sind evangelische Christen und Christinnen mitgemeint; sie befinden sich nach katholischer Auffassung im Irrtum.

Es ist festzuhalten: „Heiraten zwei getaufte Personen, ein Mann und eine Frau, gehen sie eine sakramentale Ehe ein. Sie brauchen dabei nicht der Meinung zu sein, dass ihre Ehe ein Sakrament ist, auch müssen sie nicht gläubig sein, nur bei einem willentlichen Ausschluss der sakramentalen Würde der Ehe kommt keine gültige Ehe zustande.“⁴⁶ So gesehen fasst c. 1055 § 2 CIC/1983 diesen Sachverhalt kurz zusammen: „Deshalb kann es zwischen Getauften keinen gültigen Ehevertrag geben, ohne dass er zugleich Sakrament ist.“ Diese Aussage wirft Fragen auf und führt zu Widersprüchen. Zum einen: Ehen von evangelischen Christen und Christinnen werden von der katholischen Kirche als Sakrament betrachtet, entgegen deren eigenen Auffassung, was ökumenisch problematisch ist. Zum anderen: Dass die Ehe allein aufgrund der Taufe Sakrament ist, ohne dass die Partner gläubig sein müssen, widerspricht der allgemeinen katholischen Sakramentenlehre.

3 Orthodoxes Eheverständnis

3.1 Ehe als Mysterion

Das sakramentale Wesen der christlichen Ehe tritt als realisierendes Zeichen für die Liebe Gottes zu allen Menschen in Erscheinung. „Diese sakramentale Tiefendimension verträgt sich im Denken orthodoxer Theologen nicht mit einer primär juristischen Perspektive auf die Ehe, die orthodoxe Denker als Kennzeichen der lateinisch-westlichen Ehe-theologie und -praxis wahrnehmen.“⁴⁷ Im Unterschied zur primär juristischen Ehetradition der Westkirche, die Reformation hier mit eingeschlossen, betonen die Orthodoxen mit Johannes Chrysostomos die Bedeutung des Geheimnis-Begriffs der Paarbeziehung und nehmen damit die Perspektive von Eph 5,32 auf. Auch der Priester soll (obwohl der Segen des Priesters für die gültige Trauung nötig ist) trotzdem nicht als „störender Dritter“ auftreten.

⁴⁵ BAGGENSTOS, Sabine, Ist jede gültige Eheschließung zwischen Getauften ein Sakrament? Kirchenrechtliche und theologische Überlegungen, Saarbrücken 2015 (= Reihe Geisteswissenschaften; o. N.), S. 8.

⁴⁶ BAGGENSTOS, Eheschließung (wie Anm. 45), S. 123.

⁴⁷ MIGGELBRINK, Menschwerdung (wie Anm. 12), S. 108.

Aus demselben Grund ist der Zweck der Ehe in erster Linie nicht die Zeugung von Nachkommen, sondern grundsätzlich die Ehe selbst.⁴⁸

Chrysostomos lehnt sogar den für die lateinische Tradition leitend gewordenen Begriff des Vertrages zur Deutung des Ehebundes entschieden als zu weltlich und dem Geheimnischarakter des Ehebundes inadäquat ab.⁴⁹

Die griechisch-orthodoxe Liturgie teilt die Eheliturgie in zwei Hauptteile.⁵⁰ Dieser Ritus wird deshalb ausführlicher besprochen, weil er im Osten die größte Verbreitung gefunden hat:

- In der ehestiftenden Erklärung der Brautleute kommt die Dimension des rechtlichen Handelns der Brautleute in der Ehe als Institution zum Ausdruck.
- Die „Ehekrönung“ ist der eigentliche liturgisch-sakramentale Akt, der durch den Priester vorgenommen wird. Dadurch wird Gottes segnendes und heilstiftendes Handeln an den Eheleuten repräsentiert. Der Priester spricht ein kurzes Gebet: „Herr, unser Gott, mit Herrlichkeit und Ehre kröne sie.“⁵¹ Dieses Gebet klingt wie ein Wiederhall der paradiesischen Erhabenheit des Menschen, die der Psalmist besingt: „Du hast ihn nur für kurze Zeit niedriger sein lassen als die Engel; mit Herrlichkeit und Ehre hast du ihn gekrönt.“ (Ps 8,6; Hebr 2,7)

Die Griechisch-Orthodoxe Kirche sieht ebenfalls Besonderheiten für konfessionsverschiedene Paare vor, die sich im Ehesakrament, in der interkonfessionellen Ehe und bei der Kindererziehung zeigen.⁵²

3.2 Konsequenzen für das katholische Eheverständnis

Beide Dimensionen, die Erklärung der Eheleute und die Ehekrönung, werden in ihrem Zueinander, aber auch in ihrer Unterschiedenheit deutlich hervorgehoben. „Die katholische Lehre von der Spendung des Ehesakramentes durch die Erklärung des Ehekonsenses schwebt immer in Gefahr, das wirksame Sakrament der göttlichen Handlungszusage im

⁴⁸ Vgl. STOJANOVIC, Jovan, *Interkonfessionelle Ehen. Die kirchenrechtliche und pastorale Praxis der Orthodoxen Kirche*, München 2013, S. 46f.

⁴⁹ Vgl. JOHANNES CHRYSOSTOMOS, *Matthäus-Kommentar*, 73. Homilie, 4. URL: <https://bkv.unifr.ch/de/works/cpg-4424/versions/commentaire-sur-levangile-selon-saint-matthieu/divisions/6/Sm9oYW5uZXMGy2hy> [eingesehen am: 04.11.2022].

⁵⁰ Ausführlicher vgl. KLEINHEYER, Bruno, *Riten um Ehe und Familie*, in: *Gottesdienst der Kirche. Handbuch der Liturgiewissenschaft*, Regensburg 1984, S. 67-156, hier S. 94-100.

⁵¹ KALLIS, Anastasios *Kröne sie mit Herrlichkeit und Ehre*, in: Richter, Klemens (Hrsg.), *Eheschließung – mehr als ein rechtlich Ding?*, Freiburg 1989 (QD; 120), S. 133-140, hier S. 133.

⁵² Vgl. STOJANOVIC, *Interkonfessionelle Ehen* (wie Anm. 48), S. 84-97.

Sog des moralischen Handlungsappells verschwinden zu lassen. Die Aussage, die Ehe sei Sakrament, wird nur richtig verstanden, wo die Wirksamkeit Gottes in der Ehe bekannt wird⁵³, wo der Geheimnischarakter (Mysterion, sacramentum Eph 5,32) der Beziehung erahnt wird.

Diese Kritik findet sich schon in der Liturgiekonstitution SC 77: „Der Eheritus des Römischen Rituale soll überarbeitet werden, so dass er deutlicher die Gnade des Sakramentes bezeichnet.“⁵⁴ Diese Aufmerksamkeit für die Wirksamkeit Gottes zu schärfen ist die Aufgabe einer Theologie der Ehe nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil.

Denn „die tiefste und persönlichste Beziehungserfahrung im Erwachsenenleben ist die Liebesbeziehung. Diese bleibt ungeachtet der gesellschaftlichen Veränderungen in ihrer Sehnsucht auf zeitliche Unbegrenztheit gerichtet“,⁵⁵ so der Psychotherapeut Jürg Willi. Die kirchlichen Eherechtsnormen können als Hilfe verstanden werden, die die Verbindlichkeit der Entscheidung zur personalen, gleichberechtigten Partnerschaft stützen.

4 Ein neues theologisches Sprechen von Partnerschaft

„Die kirchliche Trauung wird heute gemieden, weil es Menschen schwerfällt, die eigene Lebenssituation im Lichte der kirchlichen Ehenormen zu deuten. [...] Die Argumentation für die Ehe muss sich [zudem] befreien von einer exklusiven Fixierung auf die Fragen der Moraltheologie nach ethisch verantworteter Sexualität. [...] Die Argumentation gegen andere Formen gelebter Sexualität ist die schwächste Form der Argumentation für die Ehe.“⁵⁶ Es ist daran zu erinnern, dass christliche Sexualmoral das geschichtliche Werk von Menschen im Rahmen der Institution Kirche ist, die ihrerseits innerhalb von gesellschaftlichen Entwicklungen erheblichen Wandlungen unterworfen war und bleibt.⁵⁷

⁵³ MIGGELBRINK, *Menschwerdung* (wie Anm. 12), S. 112.

⁵⁴ Vgl. FRANZISKUS, *Motu Proprio De concordia inter Codices* vom 31. Mai 2016, in: AAS 108, 1 (2016), S. 602-606, in dem die besondere Bedeutung des Brautsegens durch einen Priester in der orthodoxen Kirche und in den katholischen *Ecclesiae sui iuris* berücksichtigt und mit den lateinischen Vorgaben harmonisiert wird.

⁵⁵ WILLI, Jürg, *Was hält Paare zusammen? Der Prozess des Zusammenlebens in psycho-ökologischer Sicht*, Reinbek bei Hamburg 1991, S. 346.

⁵⁶ MIGGELBRINK, *Menschwerdung* (wie Anm. 12), S. 106.

⁵⁷ Vgl. HALTER, Hans, *Christliche Sexualethik – was könnte das heute noch sein?*, in Gellner, Christoph (Hrsg.), *Paar- und Familienwelten. Neue Herausforderungen für Kirche und Pastoral*, Zürich 2007, S. 139-170. Im Gegensatz zum ersten Jahrtausend der Entstehung des Priester-Zölibats ist heute der Sexualpessimismus auch offiziell keine Motivation für den

Max Frisch beschreibt die partnerschaftliche Beziehung von Mann und Frau wie Paulus (Eph 5,32) mit dem Begriff „Geheimnis“ (griechisch: „mysterion“ bzw. lateinisch: „sacramentum“). Das Eigentliche ist nicht aussagbar.⁵⁸

Beziehungspastoral entspricht auch der Sehnsucht der Menschen nach einer lebenslang tragenden Lebens- und Liebesbeziehung. (GS 48) Der Glaube (*cor dare, credere*) an das Wagnis Partnerschaft und Ehe, vom Konzil *Ehebund* (GS 48) genannt, kann auch den Glauben an die Beziehungsgeschichte des treuen Gottes zu seinem Volk, in der Bibel *Bund* genannt, vertiefen. Denn in der Beziehung zu dem personalen Du und zum DU Gottes bekommt jeder und jede einen Namen, ist einmalig und unaustauschbar wertvoll.

Der christliche Glaube bietet auch ökumenischen Paaren eine Möglichkeit an, die transzendente Dimension ihrer Beziehung gemeinsam zu entdecken.⁵⁹ „Eheliche Liebe wird in die göttliche Liebe aufgenommen“ (GS 48) und von dieser gewollt. Christus hat diese Liebe „in reichem Maße gesegnet“ (GS 48). Der lebenslange *Ehebund* ist damit wirksames Zeichen⁶⁰ für die treue Bundesgeschichte der Partnerschaft zwischen Gott und dem

priesterlichen Zölibat mehr (sexuelle moralische Unreinheit als kultische Unreinheit). Deshalb sollte die katholische Kirche den Pflichtzölibat im Anschluss an die theologischen Eheaussagen des Konzils (GS 47-52) überdenken.

⁵⁸ FRISCH, Max, *Tagebuch 1946–1949*, Frankfurt a. M. 1985 (= suhrkamp taschenbuch; 1148), S. 36f.: „Zur Schriftstellerei. Was wichtig ist: das Unsagbare, das Weiße zwischen den Worten, und immer reden die Worte von den Nebensachen, die wir eigentlich nicht meinen. Unser Anliegen, das eigentliche, lässt sich bestenfalls umschreiben, und das heißt ganz wörtlich: man schreibt darum herum. Man umstellt es. Man gibt Aussagen, die nie unser eigentliches Erlebnis enthalten, das unsagbar bleibt; sie können es nur umgrenzen, möglichst nahe und genau, und das Eigentliche, das Unsagbare, erscheint bestenfalls als Spannung zwischen diesen Aussagen.“

Unser Streben geht vermutlich dahin, alles auszusprechen, was sagbar ist; die Sprache ist wie ein Meißel, der alles weghaut, was nicht *Geheimnis* [Hervorhebung A.L.] ist, und alles Sagen bedeutet ein Entfernen. ... Wie der Bildhauer, wenn er den Meißel führt, arbeitet die Sprache, indem sie die Leere, das Sagbare, vorantreibt gegen das Geheimnis, gegen das Lebendige. Immer besteht die Gefahr, dass man das Geheimnis zerschlägt, und ebenso die Gefahr, dass man vorzeitig aufhört, dass man es einen Klumpen sein lässt, dass man das Geheimnis nicht stellt, nicht fasst, nicht befreit von allem, was immer noch sagbar wäre, kurzum, dass man nicht vordringt zu seiner letzten Oberfläche. Diese Oberfläche alles letztlich Sagbaren, die eins sein müsste mit der Oberfläche des Geheimnisses, diese stofflose Oberfläche, die es nur für den Geist gibt und nicht in der Natur, wo es auch keine Linie gibt zwischen Berg und Himmel, vielleicht ist es das, was man die Form nennt? Eine Art von tönender Grenze?“

⁵⁹ Vgl. BETZ, Klemens; BETZ, Elisabeth, *Erfahrungen und Praxis in einer konfessionsverbindenden Ehe*, in: Rees, Wilhelm (Hrsg.), *Ökumene. Kirchenrechtliche Aspekte*, Wien; Berlin 2014 (= KRB; 13), S. 145-148.

⁶⁰ „Die Kirche [hier die Hauskirche] ist ja in Christus gleichsam das Sakrament, d. h. Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (LG 1), da die Familie „eine Art Schule reich entfalteter Humanität“ und ein „Fundament der Gesellschaft“ (GS 52) ist.

Volk Gottes. Von dieser Partnerschaft erzählt die Bibel aus Sicht des menschlichen Partners, daher in menschlichen Erfahrungsbegriffen.

Die Ehe gilt es nicht nur zu gestalten und zu organisieren, sondern sie ist immer auch sensibel wahrzunehmen als der Raum, in dem Gottes Geschichte mit Frau und Mann geschieht, kurz ein Geheimnis der Beziehung wie zwischen Christus und der Kirche, wie sich Paulus (Eph 5,32) und Max Frisch ausdrücken.

Der Schriftsteller Max Frisch erinnert an das Geheimnis einer Beziehung: „Wie wichtig ist das Unsagbare, das Weisse zwischen den Worten. [...] Unser Streben geht vermutlich dahin, alles auszusprechen, was sagbar ist; die Sprache ist wie ein Meißel, der alles weghaut, was nicht Geheimnis ist. ... [Wie beim Bildhauer] Immer besteht die Gefahr, dass man das Geheimnis zerschlägt, und ebenso die Gefahr, dass man vorzeitig aufhört, dass man es einen Klumpen sein lässt.“⁶¹ Max Frisch fordert in der Paarbeziehung:

„Du sollst dir kein Bildnis machen, heißt es von Gott. Es dürfte auch in diesem Sinne gelten: Gott als das Lebendige in jedem Menschen, das, was nicht erfassbar ist. Es ist eine Versündigung, die wir, so wie sie an uns begangen wird, fast ohne Unterlass wieder begehen – Ausgenommen wenn wir lieben.“⁶²

Der Sakramentencharakter der Ehe verweist auf die noch viel größere Liebe. „Denn die Liebe ist aus Gott, und jeder, der liebt, stammt von Gott und erkennt Gott. Wer nicht liebt, hat Gott nicht erkannt; denn Gott ist die Liebe.“ (1 Joh 4.7-9)

⁶¹ FRISCH, Tagebuch (wie Anm. 58), S. 36f.: Zur Schriftstellerei.

⁶² FRISCH, Tagebuch (wie Anm. 58), S. 32.